



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Stommel, Cuno: Zur Reform des Haftpflichtgesetzes : 3. Die allgemeine  
Arbeiterversicherung.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Zur Reform des Haftpflichtgesetzes.

Von Cuno Stommel.

### 3. Die allgemeine Arbeiterversicherung.

Die schwere Bedrohung unsrer wirthschaftlichen Ordnung durch die Socialdemokratie läßt sich im Grunde zurückführen auf die tiefe Unzufriedenheit der Arbeiterklassen mit der Unsicherheit ihrer Existenz. Daß das Elend der Arbeiterbevölkerung unzertrennlich mit unserm gegenwärtigen Wirthschaftssystem verbunden sei, ist eines der bekannten volkwirthschaftlichen Schlagwörter, die fast zum Dogma geworden sind, für die aber dennoch der thatsächliche Beweis fehlt. Im Gegentheil, wenn man einmal alle Consequenzen dieses Systems der modernen Productionsweise auch für den Arbeiter gezogen haben wird, so dürfte sich herausstellen, daß jene viel geschmähte Wirthschaftsordnung nicht nur lebenskräftig, sondern auch harmonisch wirken kann. In wechselvollen Zeiten sehen wir die Löhne bald zu hoch steigen, bald zu tief fallen; einmal werden aus allen Gebieten des Landes ungeheure Arbeitskräfte in die Industriezentren hineingezogen, ein andermal werden die so geworbenen Reservearmeen der Arbeit wieder auf die Gesellschaft abgewälzt, um von dieser durch Armenunterstützung etc. so lange erhalten zu werden, bis neue Aufschwungszeiten wiederkehren. Das Schwanken dieser Verhältnisse läßt dem Arbeiter die Beständigkeit eines einfachen und menschenwürdigen Daseins nicht zum Bewußtsein kommen; sowohl aus dem Ueberfluß wie aus der Entbehrung trägt er nur Einbuße seiner sittlichen Spannkraft davon. Die ihn stets bedrohende Gefahr einer ungewissen, meist traurigen Zukunft ist der Hauptgrund seiner sittlichen Haltlosigkeit und seines socialen Nothadenthums. Alle Gefahren, welche die Person des Arbeiters bedrohen, Krankheit, Unfall, Invalidität, Tod, müssen für ihn oder seine Familie verhängnißvoll werden. Diese Gefahren werden aber in der verderblichsten Weise gesteigert durch die Absatzkrisen und die damit verbundenen Zeiten periodischer Arbeitslosigkeit. Jede Vorsorge, welche der Arbeiter gegen die übrigen Gefahren etwa trifft, wird durch eine Arbeitsstockung in Frage gestellt; wenn er z. B. durch eine solche außer Stand gesetzt wird, die Beiträge für seine Versicherung etc. zu zahlen. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit (die Krisenversicherung) gehört also mit in den Bereich unsrer Untersuchung als sechste Unterabtheilung.

Das mindeste, was die Krisenversicherung leisten muß, ist die Zahlung der Versicherungsprämie für den arbeitslosen Arbeiter, so lange dessen Arbeits-

losigkeit andauert. In den englischen Arbeiterassociationen besteht eine der Krisenversicherung entsprechende Organisation. Gerade der Schutz, welchen die trades unions durch die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit dem unsichern Loose des Arbeiters gewähren, ist der Grund ihres überraschenden Erfolges gewesen. Die Krisenversicherung unterliegt jedoch selbstverständlich keiner sichern Wahrscheinlichkeitsrechnung, und nur selten wird indirect sich ermitteln lassen, ob nicht und inwieweit den Arbeitslosen selbst ein Verschulden trifft, und ferner ob und inwieweit für die Dauer der Arbeitslosigkeit in ihm selbst der Grund liegt. Dazu kommt noch, daß die Lohnfrage von der Krisenversicherung nicht zu trennen ist. Die Kasse wird vor die Frage gestellt werden, ob sie es billigt, wenn ein Mitglied sich weigert, unter einem bestimmten Lohnsage zu arbeiten. Die Entscheidungen über derartige Interna bilden die eigentliche Aufgabe der englischen Gewerkvereine. Ihre Organisation mußte daher nothwendig eine locale, nach Gewerken geordnete sein. Ueber das ganze Land sind Zweigvereine verbreitet, welche unter einer Centralleitung stehen. An diese berichten die Secretäre der Zweigvereine über Angebot und Nachfrage der Arbeit, und der Generalsecretär der Centralleitung weist hiernach die Arbeitslosen an die Orte des Begehrs und gewährt ihnen Reiseunterstützung. Findet sich aber kein genügender Begehr, oder zu unternormierten Löhnen, dann erhalten die beschäftigungslosen Arbeiter so lange eine nicht zu große Unterstützung, bis sich wieder Beschäftigung findet. Brentano bemerkt, daß die Gewerkvereine, je mehr sie an Ausdehnung zugenommen haben, desto zurückhaltender in Bezug auf Unterstützung von Strikes geworden sind. „Die Mitglieder sind — so sagte Allan, der Generalsecretär der Maschinenbauer, vor der Königlichen Commission im Jahre 1876 — im allgemeinen ganz entschieden gegen alle Arbeitseinstellungen, und die Thatsache, daß wir ein großes Vermögen haben, verstärkt diese Abneigung.“ Schmoller meint: „Nicht wo die Gewerkvereine herrschen, sondern wo sie fehlen, sind die schlimmen und häufigen Strikes. Die Gewerkvereine wollen Schiedsgerichte und Einigungsämter, sie heben den verderblichen Individualismus auf und erzeugen wie jeder corporative Verband eine Art Standesehre, ein gesundes corporatives Pflichtbewußtsein, sie wirken viel bedeutungsvoller als die Genossenschaften, da diese nur die Elite der Arbeiter umfassen und sind daher vielmehr als die Genossenschaften die wahren „Sinnungen der Zukunft.“ Die vereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer in England besaß im Jahre:

1853	10757	Mitglieder und gab Unterstützung	52,440	Mark
1863	26058	" " " "	653,060	"
1868	33474	" " " "	1,299,580	"
1875	44032	" " " "	631,200	"

Aus 22jähriger Zusammenstellung von 1853 bis 1875 dieses englischen Muster-

vereins ergibt sich durch Division der Mitgliederzahl (625,988) in die Gesamtsumme der Unterstüzungen (11,253,980 Mark) ein durchschnittlicher Jahresbeitrag von 19,50 Mark für den Kopf. Nun haben wir in unserm vorigen Artikel für die fünf andern Unterabtheilungen der Versicherung, Krankheit, haftpflichtige und nichthaftpflichtige Unfälle, Invalidität und Witwenversorgung, eine Prämie von 77 Mark gefunden. Es würde also mit obigen 19,50 eine Gesamtprämie von 96,50 Mark jährlich für den Kopf aufzubringen sein. Bei dieser Gelegenheit mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Durchschnittsberechnung der schon bestehenden Altersversorgungs- und Invalidenkassen in Preußen nach Meyers Jahrbuch (1880, S. 783) einen Durchschnittsbeitrag von 58 Mark und die sehr verbreiteten „Sterbeladen“ einen solchen von 15 Mark ergeben. Hierbei ist das etwa angesammelte Vermögen der Verbände nicht in Anrechnung gebracht worden. Die angeführten Beträge dürfen überhaupt als die höchsten angenommen werden. Auch bezüglich der Krisenversicherung muß berücksichtigt werden, daß die Ersparnisse in den Zeiten des Aufschwungs die Anforderungen an die Kasse in der Zeit der Krise wenigstens zum größten Theile decken werden, vorausgesetzt, daß die Kasse eine allgemeine ist. Aber wenn wir auch gänzlich von der Krisenquote absehen oder uns die Ausnahme gestatten, daß durch eine allumfassende Organisation und durch das Zueinandergreifen der einzelnen Versicherungsabtheilungen eine bedeutende Ersparniß eintreten würde, so bleibt doch immer noch ein jährlicher Beitrag von etwa 75 Mark für den Kopf übrig, und es entsteht nun die Frage: Wie ist dieser Betrag aufzubringen?

Es wäre ungerecht, wollte man die am meisten gefährdeten und oft am schlechtesten bezahlten Arbeiter am höchsten belasten. Es erscheint vielmehr gerecht, den Arbeitern gleichmäßige Verpflichtungen aufzuerlegen, und zwar im Verhältnisse zu ihren Einkommen. Nimmt man ein durchschnittliches Einkommen von 500 Mark im Jahre an, so würden 5 Procent davon, welche der Arbeiter trägt, einen Beitrag von 25 Mark ausmachen; einen gleichen Betrag kann der Arbeitgeber erfahrungsmäßig aufbringen. Es fragt sich nur, wer das letzte Drittel zahlen soll. Daß die Communen dies zu thun im Stande sind, möchten wir verneinen. Erfahrungsmäßig sind die Communen der Arbeiterdistricte schon heute überlastet. In den meisten der über 10000 Einwohner zählenden 170 Gemeinden Preußens macht die Armenunterstützung nach den Schullasten den Hauptposten der Gesamtausgaben aus. Im Jahre 1876 betrug dieselbe in den 170 Gemeinden über 20 Millionen Mark (L. Herrfurth, Beitr. z. Finanzstatistik d. Gemeinden in Preußen). Principiell läßt sich gewiß nichts dagegen einwenden, wenn ein Theil der Versicherungsrate auf die Gemeinden nach der Kopffzahl der in ihrem Umkreise beschäftigten und versicherten Arbeiter fällt; er fragt sich nur, ob die Gemeinden das ganze Drittel jener Rate aufzubringen

vermögen, umsomehr, als dadurch indirect doch wieder die Industriebevölkerung mitbesteuert würde. Faßt man überhaupt eine allgemeine Arbeiterversicherung ins Auge, so muß man sich auch darüber klar werden, daß eine solche, vielleicht mit Ausnahme der Krankenkasse, ohne Garantiefonds praktisch unausführbar ist. Wenn z. B. in der ersten Zeit des Bestehens größere elementare Ereignisse, oder Epidemien, die statistisch nicht vorherzusehen sind, eintreten, so würde eine Kasse ohne ersten Reservefonds sofort zahlungsunfähig werden. Diesen ersten Garantiefonds können die Arbeiter nicht beschaffen. Es ist daher einen allgemeine Versicherungskasse nothwendig auf Staatshilfe und Staatsinitiative angewiesen. Wenn der Staat in die Lage gesetzt wird, einen Theil der Klassen- und Gebäudesteuer zu solchem Garantiefonds zu verwenden und den Rest an die Gemeinden zu überweisen, so wäre damit ein Weg zur Erreichung der Staatshilfe gegeben. Aber auch die Verwaltung der durch vielfährige fortgesetzte Beiträge mächtig anschwellenden Capitalbestände, welche Umsicht und Befähigung der Beamten erfordert, kann den Arbeitern ohne große Gefahr nicht überlassen werden. Selbstverständlich kann dies bei Zwangsbeiträgen erst recht nicht der Fall sein. Gladstone, der auf diesem Gebiete zuverlässig ist, erklärte, daß in den letzten 70 Jahren in England Tausende von friendly societies zu Grunde gegangen seien. Stanhope führt aus (in der Unterhausßigung vom 22. Juni 1874), daß in ganz England kaum ein Dorf sei, in welchem nicht eine friendly society zusammengebrochen wäre. Die Hauptgründe dafür waren in der freiwilligen Beitragspflicht, welche für Nothzeiten nicht Stich hielt, und in der Unfähigkeit und dem Leichtsinne der Selbstverwaltung zu finden. Und haben wir nicht ähnliches in Deutschland sogar bei den Genossenschaften erlebt? Wie sollte man nun dazu kommen, mit noch geringern Volksbestandtheilen Experimente an der Freiheitsthätigung zu machen? Selbst die Gewerkvereine in England entsprechen den Anforderungen einer allgemeinen Versicherung nicht, und schon Oppenheim meinte: „Der Geist der Brüderlichkeit mag manches ausgleichen, aber er macht auf die Länge nicht solvent.“ Welch ein Material aber die Arbeiterbevölkerung für die Versicherung bildet, darüber geben die statistischen Untersuchungen einige Auskunft. Nach Caspers leben von 1000 zu gleicher Zeit geborenen Armen nach 50 Jahren noch 283, dagegen von 1000 Wohlhabenden noch 557, nach 60, bez. 70 Jahren von den Armen noch 172, bez. 65, von den Wohlhabenden 398, bez. 235 Personen. Trotz dieser ungünstigen Ziffern hat die Privatindustrie sich der Arbeiterversicherung angenommen, und zwar bei genügender Ausdehnung mit großem Erfolge. Die Prudential assurance Co. in England hat im Jahre 1878 nach Dr. Ed. Popper (Gewerbliche Hilfskassen, 1880) ungefähr 3½ Millionen Arbeiter versichert, ihre Einnahme betrug 1 435 460 Lst., die Entschädigungen

403 789 St. H. Polke (Die deutschen Gewerksvereine) führt die Kasse der Odd-fellows an, welche im Jahre 1867 387 990 Mitglieder in 3671 Zweigvereinen besaß, bei 6 900 000 Mark Jahresbeiträgen und 39 Millionen Mark Kassenvermögen. Was die englischen Versicherungsgesellschaften (außer der Prudential), die Pearl Life assurance und die British workman's assurance betrifft, so ist wohl zu unterscheiden, daß dieselben nicht im Sinne einer allgemeinen Arbeiterversicherung operieren, sondern nur einzelne Unterabtheilungen, wie Lebens- und Unfallversicherung und Altersversorgung pflegen, daß sie aber jedenfalls äußerst wählerisch und vorsichtig bei der Aufnahme ihres Versicherungsmaterials verfahren. Wenn Lor. v. Stein (Handbuch der Verwaltungslehre, S. 885) meint, es sei der einzig richtige Standpunkt, die Versicherungen der nichtbesitzenden Klassen mit denen der Besitzenden zu vereinigen, und Brentano (Arbeiterversicherung, S. 203) dies den bereits bestehenden Versicherungsanstalten überweisen möchte, so ist dagegen zu sagen, daß die Aufgabe endgiltig von der Privatindustrie schon aus dem einen Grunde nicht richtig gelöst werden kann, weil dieselbe auf Geschäftsgewinn ausgeht und ausgehen muß, ein Gesichtspunkt, der hier am allerwenigsten zu passen scheint. Allerdings wird es nöthig sein, allmählich noch andere Kreise von Interessenten in diese allgemeine Versicherung hineinzuziehen, und die Deckung der wandelbaren Unsicherheitsrate von den einzelnen schwächern Bestandtheilen der Nation auf die Allgemeinheit zu übertragen. Es existieren eine Menge Gewerbe, deren Mitglieder durch ihren Beruf nicht nur keinen besondern Gefahren ausgesetzt sind, sondern die auch einen verhältnißmäßig sehr auskömmlichen Verdienst haben. Alle gehören zu der großen Genossenschaft der sich gegenseitig ergänzenden industriellen Arbeit. An diese Bevorzugten und Wohlhabenden hat sich die niedere Arbeiterbevölkerung in ihren Bestrebungen zur Verbesserung ihres Looses allerdings anzulehnen, denn in ihrer Verbindung und Gegenseitigkeit liegt ein organisches Gesetz, als Gegensatz zu der wirthschaftlichen Geschlossenheit und zeitlichen Uebermacht das Capitals. Die obligatorische Arbeiterversicherung läßt sich jedoch vorläufig nur auf bestehende Organisationen anwenden. Zunächst ist der Staat selbst, besonders durch die Verstaatlichung der Bahnen, der größte Arbeitgeber der Nation geworden. Demnächst würden Bergwerke, Fabriken, größere Etablissements, bestehende Verbände und Innungen hinzukommen. Der Pauperismus ist aber auf diese Verbände nicht allein beschränkt, sondern er findet sich in allen Gewerken, welche bis jetzt noch nicht in Vereinen zusammengeschlossen sind. Der Staat kann die Mühe der Organisirung dieser zu Innungen ihnen selbst überlassen. Der mächtigste Impuls zur Bildung von Innungen und nach Innungen organisierten Versicherungskassen wird dadurch hauptsächlich gegeben, daß mit dem Zusammenschlusse der Innung besondere Vortheile geboten werden. Solche Vortheile be-

stehen in der Erlaubniß, alsdann der allgemeinen Versicherung beitreten zu dürfen, welche des Schutzes, der Hilfe und der Verwaltung des Staates theilhaftig ist. Angenommen, im preussischen Staate würde ein Betrag von 75 Millionen Mark, welcher aus dem Staatshaushalte durch anderweitige Einnahmen erübrigt wäre, als Reserve zu den Einzahlungen der zwangsweise sich versichernden Arbeiter verwendet, sofern diese in Corporationen oder Innungen geschlossen wären, so würde sich damit auf der ganzen Linie des Innungswesens eine gewaltige Theilnahme an der zu schaffenden Organisation entwickeln, und dies hauptsächlich wegen der pecuniären Vortheile, welche die Zukunft des Arbeiters sichern würden. Bei solchen Aussichten würden allmählich auch pecuniär sehr wichtige Elemente des Kleingewerbes herankommen, auch subalterne Beamte, sobald sie sich corporativ organisiert haben würden. Die stabilern Verhältnisse dieser Klassen würden ganz besonders zu Krisenzeiten einen willkommenen Ausgleich bieten und so der Interessensolidarität der Arbeiterklasse gegenüber dem Capital einen praktischen Ausdruck verleihen. Auch das niederdrückende Gefühl der *misera contribuens plebs*, des Verlorenseins im Staate, welches dazu beigetragen hat, die Socialdemokratie zu erzeugen, würde einer aus den thatkräftigsten und gesundesten Elementen des Volkes emporschwebenden Vaterlandsliebe und einer willfährigen Mitarbeit an den staatlichen Culturbestrebungen Platz machen.

Bezüglich der Constituierung der Localkassen muß man davon ausgehen, daß, im Gegensatz zum Osnabrücker Statut, auch die Vertretung der unselfständigen Arbeiter, sofern sie nur unter einer gewissen Theilnahme der Meister stattfindet, geeignet ist, einen Localgewerkverein zu bilden. Solche Verbände sind in unsern Fabrik- und Krankenkassen schon vorgebildet. Dieselben lassen sich auch auf die Handwerker und das Kleingewerbe allmählich übertragen. Unsere gesammten öffentlichen Verhältnisse gestatten nicht mehr das System der Bevormundung, welches bei dem alten familiären Zusammenleben der vormaligen zünftigen Arbeiter mit dem Meister stattfand. Wir haben in unsern parlamentarischen Versammlungen, die doch hoch über dem Bildungsgrade einer Handwerkerinnung stehen, sehen müssen, was einseitige Parteivertretung heißt. Eine reine Meisterinnung würde aber ein classisches Institut werden, um die Interessenvertretung und den individuellen Vortheil über das gemeinsame Wohl zu setzen. Daher hat sich auch mit Recht der zu Nürnberg tagende Verbandstag (October 1879) der deutschen Gewerkvereine ganz entschieden gegen die Wiedereinführung des unveränderten alten Zunftwesens ausgesprochen, dagegen mit Genugthuung solche Innungen begrüßt, welche ohne Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit auch die Rechte und Interessen der Arbeiter achten und in ihren Verbänden zum Ausdrucke kommen lassen. Es scheint uns genügend, wenn min-

destens 150 Arbeiter ein und desselben Gewerkes, auch wenn auf 10 Mitglieder nur ein selbständiger Meister käme, eine locale Gewerkskaffe bilden. Den verschiedenen Gewerken würden verschiedene Gewerkskassen, z. B. die der Fabrikarbeiter, je nach den verschiedenen Etablissements, die der Maschinenarbeiter, der Bauhandwerker, der Buchdrucker, der Brauer, der Schuster und der Schneider u. entsprechen. Diese Einrichtung soll, im Gegensatz zu der Verkücherung und Kleinlichkeit des alten Zunftwesens, vielmehr ähnlich den englischen Gewerksvereinen so erfolgen, daß sich die Mitglieder ein und desselben Gewerkes überall, nicht nur in ihrer Stadt, solidarisch fühlen. Die Freizügigkeit, welche durch die Knappschafftskassen stark behindert war, bleibt vollständig jedem einzelnen gewahrt, denn an allen Orten, wo sein Gewerke betrieben wird, findet sich auch eine Localkasse, welcher der Neuanziehende beitrifft, bez. beitreten muß. Alle Localkassen eines Gewerkes stehen wie bei den englischen Gewerksvereinen unter einer Oberkasse, welche sich in der Regel an dem Hauptorte des betreffenden Gewerkes befindet. Die Oberkassen für die einzelnen Gewerke sind nach Regierungsbezirken, Provinzen, oder wie beim Bergbau nach Industriebezirken, z. B. Westfalen und Schlesien, je nach ihrer Ausdehnung einzurichten. Die Vorsteher dieser Oberkassen werden von der Regierung ernannt und bilden gewissermaßen die zukünftigen Bürgermeister der Industrie. Die Localvereine constituieren aus ihren Mitgliedern einen örtlichen Vorstand, wie bisher die Krankenkassen, nur in der entsprechenden Erweiterung, alle Gelder, mit Ausnahme eines Procentsatzes für die Krankenkassen, werden von den Localkassen an ihre Innungsoberkasse im Bezirk abgeführt und dort der betreffenden Localkasse gutgeschrieben. Die Vorstände der Oberkassen werden gebildet aus Vertrauensmännern, welche am Orte der Oberkasse ansässig sind, die Wahl derselben kann auf Gauverbandstagen, welche von sämmtlichen Localkassen der betreffenden Innung beschiedt werden, stattfinden. Im allgemeinen unterliegen die Beschlüsse der Localkassen der Genehmigung der entsprechenden Innungsoberkasse. Sämmtliche Oberkassen gipfeln in einer allgemeinen Reichscentralkasse, welche von einem Reichsgewerberath verwaltet wird. Diese ist vom Staate dotiert mit einem Garantiefonds, welcher sich, wie schon bemerkt, aus den Einkünften der untern Stufen der Klassen- und Gebäudesteuern zusammensetzt, die im Staatshaushalt durch anderweitige Einkünfte gedeckt sind. Außer einem kleinen Beitrag für die Verwaltung, müssen die Oberkassen einen Theil ihres Risikos bei der Reichscentralkasse gegen feste Prämien rückversichern. Der kolossale Umschlag, den wir bei den englischen Versicherungen, besonders der Prudential Co. ziffermäßig nachgewiesen haben, würde damit in noch ungleich großartigerer Weise die Reichscentralkasse in den Stand setzen, auch außergewöhnliche Ansprüche im Interesse der Allgemeinheit zu befriedigen. Dies hat darin seine innere Begrün-

dung, daß die Reichscentralkasse von einem Geschäftsgewinn absehen kann. So würde sie aus ihren Ueberschüssen in Zeiten der Noth und der Arbeitsstockung oder auch bei elementaren Ereignissen den einzelnen Oberkassen ausgleichend zu Hilfe kommen können, sei es in Form von Subventionen und Geschenken oder in Form von Darlehen.

Während so die Wirkung der Reichscentralkasse mehr eine allgemeine bankmäßige und statistisch kontrollierende ist, bilden die Innungsoberkassen specielle gewerblich=fachliche Instanzen. Nur in einem Falle greift die Reichscentralkasse in den Wirkungskreis der Oberkassen hinüber, nämlich bei der Krisenversicherung. Die erstere zahlt für die Arbeitslosen, während der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit und Unterstützung durch die Oberkassen, an diese die fälligen allgemeinen Versicherungsprämien der beschäftigungslosen Arbeiter. Die Thätigkeit der Oberkassen ist ähnlich derjenigen Oberaufsicht, welche die Centralleitung der englischen trade unions oder der Gewerksvereine ausübt. Aus ihren Kassen werden die Arbeitslosen unterstützt, die Versicherungssummen für Unfall-, Alters- und Witwenversorgung, soweit sie nicht rückversichert sind, bezahlt. Die Beiträge der Gemeinden fließen in die Oberkassen. Die Bildung von Innungen (Localkassen) wird von den Gemeindebehörden angeordnet und durch Ortsstatut geregelt. Ebenso werden die Beiträge für den Arbeiter, Arbeitgeber und die Gemeinde nach Anhörung der Betheiligten festgesetzt. Im allgemeinen wird der Arbeiter im Stande sein, obligatorisch 5 Procent vom Lohn beizutragen, das mindeste, was der Arbeitgeber obligatorisch beisteuern sollte, ist die Hälfte dieses Satzes, also 2½ Procent vom Lohne der Arbeiter. Die Gemeinden zahlen nach der Kopffzahl der Arbeiter und den Ortsverhältnissen. Alle Innungen ein und desselben Gewerkes stehen in dem Verhältniß von auf Gegenseitigkeit gegründeten Kassen und münden in die Innungsoberkasse ihres Bezirks. Dieselbe kann sich daher über die Beitragskraft aller Innungen ihres Gewerkes in ihrem Bezirk informieren und nach den Berichten der Oberkassen desselben Gewerkes in andern Bezirken sich ein statistisches Gesamtbild der Beitragskraft des betreffenden Gewerkes überhaupt machen. Es würde in Folge dessen nützlich sein, den Oberkassen Mitwirkung bei der Festsetzung des Ortsstatuts oder eine Superrevision desselben zu übertragen. Sie sind dadurch in der Lage, einen Druck auf die Arbeitgeber und Communen auszuüben, damit diese ihr möglichstes thun, eine den wirklichen Verhältnissen entsprechende Quote zur Prämie beizusteuern. Nach durchschnittlicher Feststellung der Beitragskraft eines Gewerkes vermag die betreffende Oberkasse auch für die sechs Versicherungsunterabtheilungen eine jährliche Prämie festzusetzen, welche die Localkassen aufzubringen haben. Dem entsprechend würde, wenn die Prämie z. B. 75 Mark jährlich für den Kopf betrüge, die Oberkasse nach rechnerischen Versicherungsregeln eine bestimmte Entschädigungsleistung oder Quote festzusetzen haben. Nehmen wir dafür einmal 750 Mark an. Diese Quote

kann nämlich rechnerisch und durchschnittlich in einer runden Summe bestehen, weil sie die drei Abtheilungen Unfall, Altersversorgung und Witwenpension zusammenfassen kann, und für Krankenkasse sowie für Krisenversicherung, welche letztere eine Art Glücksversicherung ist, ein Procentsatz von dem Guthaben der Localkassen von vornherein eingehalten werden kann. Es würde dann bei der Krisenversicherung die Unterstützungspflicht zunächst nicht über die Verausgabung dieser eingehaltenen Summe hinausgehen. Fände sich eine Localkasse, die nicht im Stande wäre, beispielsweise jene 75 Mark als Prämie aufzubringen, sondern nur 50 Mark, so würde die rechnerische Durchschnittssumme der Entschädigung für sie statt 750 Mark nur 500 Mark betragen. Hiernach würden erst die procentualen Antheile zu berechnen sein, welche dem einzelnen Arbeiter im concreten Falle gezahlt würden, so daß im Falle der Invaldität z. B. ein Arbeiter, der zu jenen 50 Mark etwa 25 Mark beigesteuert hätte, die Hälfte von 500 Mark, also 250 Mark Pension, und einer, der zu jenen 75 z. B. 50 Mark gesteuert hätte, zwei Drittel von 750 Mark, also 500 Mark Pension z. B. erhielte. Selbstverständlich soll dies hier nur skizziert werden; weitere Specialisierung bleibt der Praxis vorbehalten. Die Localkassen bilden die Sammelorte für die Beiträge, die Oberkassen die Depôts; während die letztern eine controlierende Function ausüben, bilden die Localkassen die auskunftgebende, berathende, beschließende, aber nicht entscheidende Instanz. Nur in einem Punkte entscheiden die Localkassen wie bisher definitiv, nämlich in ihrer Eigenschaft als Krankenkassen. So lange der Arzt der Kasse einen Arbeiter für krank erklärt, erhält derselbe kostenlos Arznei u. s. w. und bis zu einer gewissen Grenze auf Beschluß des Vorstandes auch ausnahmsweise eine Unterstützung in Geld. Zu diesem Zwecke behalten die Localkassen einen entsprechenden Procentsatz der bei ihnen eingezahlten Gelder in den Händen. Die einzelnen Innungsmitglieder zahlen ihre allgemeine Versicherungsprämie an ihre Localkasse in einem Procentsatze vom Lohne, beispielsweise 5 Procent, und erhalten dafür, im Fall daß eine der sechs Versicherungsabtheilungen auf sie Anwendung findet, auch eine dem entsprechende Versicherungssumme ausgezahlt, so daß der, welcher mit den Beiträgen des Arbeitgebers und der Commune jährlich hundert Mark einzahlt, den Anspruch auf die doppelte Summe hat, wie derjenige, welcher nur fünfzig Mark zahlt. Eine ähnliche Einrichtung findet sich schon bei den Knappschaftskassen, wo, wie wir sahen, drei verschiedene Versicherungsgrade existieren. Denkt man sich die Innungen mit ihren Kassen auch auf das Kleingewerbe ausgedehnt, so wird das Risiko der Versicherung für die verschiedenen Innungen ein außerordentlich verschiedenes sein. Es werden vielleicht Innungen, wenn auch wenige, vorhanden sein, in welchen ein fünfprocentiger Beitrag vom Lohne der Arbeiter als Versicherungsprämie ausreichend ist. Jede Innungsoberkasse wird auf Grund ihrer speciellen Erfahrung allmählich dahin kommen, nach der Statistik ihres

Zinnungsrisikos feste Prämientabellen aufzustellen. Die Tabellen der verschiedenen Zinnungsoberkassen werden u. a. in demselben Grade von einander abweichen, wie das Risiko für die verschiedenen Gewerke verschieden ist. Auf Grund solcher festen Prämienätze ist die Zinnungsoberkasse in der Lage, fest normierte Jahresbeiträge für den einzelnen von den sich neubildenden Localkassen ihrer Zinnung zu fordern. Ob die Localkasse diese Beiträge hauptsächlich von den Arbeitern oder mit größerer oder geringerer Hilfe der Arbeitgeber und der Communen aufbringt, kann den Anstrengungen dieser drei Factoren und dem Ortsstatut überlassen bleiben. Die Höhe der Beiträge der Arbeitgeber und der Communen hängt durchaus von den localen Verhältnissen ab und ist darnach auch hauptsächlich zu regeln. Im allgemeinen haben beide ein eigenes großes Interesse die loyalen Bestrebungen der Arbeiter thatkräftig zu unterstützen. Wir haben gesehen, daß in Elsaß-Lothringen die Arbeitgeber in den großen Etablissements etwa 5 Procent vom Lohn aus eigenen Mitteln zur Arbeiterversicherung zuschießen. Bis zu welchem Grade hier und in Bezug auf den Zuschuß der Communen eine obrigkeitliche Regelung eintreten muß, wollen wir vorläufig nicht weiter ausführen. Von den sechs früher aufgestellten Versicherungsabtheilungen betreffen sich zwei in Bezug auf die allgemeine Localcontrole, nämlich die Kranken- und die Krisenversicherung. Diese beiden bedürfen zur genauen Controle der Simulanten und gewissenloser Faullenzer der engsten localen Ueberwachung. Die Controlierenden müssen selber in beiden Fällen das größtmögliche eigne Interesse haben, jede Simulation zu entlarven. Ferner können die Abtheilungen der Unfall-, Alters- und Witwenversicherung als gewissermaßen zusammengehörig betrachtet werden, denn bei diesen ist auch eine außenstehende Versicherungsgesellschaft im Stande, ohne allzunaher Controle sich vor Mißbrauche zu schützen. Bei Unfällen stehen ihr die Gerichte, im Todesfalle die örtliche Verwaltungsbehörde als controlierende Organe zur Verfügung. Nur die Altersversicherung hält bezüglich der Sicherheit der Controle die Mitte, denn im einzelnen Fall ist sowohl der Arbeitgeber, theils aus Mitleid, theils aus Egoismus leicht bereit, einen alten Arbeiter als pensionsberechtigt anzugeben, und auch der betreffende Arbeiter wie seine Collegen würden bei einer ihnen fernstehenden großen Kasse es nicht so genau mit ihren unterstützenden Aussagen nehmen. Ganz anders steht es aber, wenn ihre Localkasse, zu welcher sie alle beigesteuert haben, deshalb in Anspruch genommen werden soll. Dies ist bei unsrer Skizze einer allgemeinen Arbeiterversicherung stets der Fall. Und doch haben die Localkassen keine complicierte Vermögensverwaltung zu besorgen. Diese ruht bei den Oberkassen. Die Sicherheit der von den Localkassen eingegangenen Verpflichtungen beruht zunächst auf dem Guthaben bei der Oberkasse, alsdann auf der Gegenseitigkeitspflicht des Zinnungsverbandes, endlich auf der Rückversicherung bei der

Reichscentralkasse und deren Verpflichtung, als Krisenversicherung die ununterbrochene Zahlung der Prämien zu gewährleisten.

Ueber das, was für die genannten festen Prämienätze geleistet werden soll, existieren ebenfalls, für jede Innungsoberkasse besonders, feste Normativbestimmungen. Dieselben müssen niedrig angesetzt werden, weil sie dasjenige Maß ausdrücken sollen, welches unter allen Umständen gezahlt wird. Selbstverständlich ist es, daß diese Normalsätze bei gutem Geschäftsgang allmählich erhöht werden können. Wer die Arbeiterbevölkerung kennt, weiß, daß sie von einem nicht so sehr aus Uebelwollen als aus Unwissenheit hervorgehenden unbezwingbaren Mißtrauen gegen vage Versprechungen erfüllt ist, dagegen einmal zugestandene, ihr zukommende Rechte bis aufs kleinste Titelchen erfüllt haben und gesichert sehen will. Bei einem Falle von Altersversorgung z. B. beschließt (zur Entscheidung für die Oberkasse) über das „ob überhaupt“ der Vorstand der Localkasse oder die Vertrauensmänner, welche die Kasse zu diesem Zwecke bestimmt hat. Ueber das „wie viel“ existieren die Normativbestimmungen der Oberkasse, welche dem Arbeiter im Verhältniß zu seinen Beiträgen zur Normalprämie zu gute kommen. Für den Anfang wird es aber nöthig sein, daß sich die Höhe der auszahlenden Versicherungssumme etwa nach der Dauer der gemachten Einzahlungen richte. Es ist von grundlegender Bedeutung, das ungeschwächte Interesse der Localkassen an der Controle in jedem einzelnen Falle zu erhalten. Engverbunden hiermit ist das Interesse der Localkassen, ihr Guthaben bei der Oberkasse zu vermehren und sich dort ein Kassenvermögen zu schaffen. Es dürfte sich empfehlen bei der Wahl des Vorstandes der Oberkassen die Stimmen nicht nach den Localkassen, sondern nach den Vermögensbeständen abzumessen. Nach Dotierung des Reservefonds nehmen die Localkassen, im Verhältniß der Höhe ihres Guthabens bei der Oberkasse, an dem alljährlich gemachten Geschäftsgewinn derselben Theil. Dieser wird den Guthaben zugeschrieben. Sollten einmal außergewöhnliche Anforderungen an eine Localkasse deren Guthaben erschöpfen, so tritt die Gesamtstimmung, d. h. die Oberkasse, solidarisch für die laufenden Verpflichtungen ein. Diese hat auch das Recht, sobald das Guthaben einer Localkasse unter die Norm gesunken ist, welche für neu aufzunehmende Localkassen festgesetzt ist, die Verwaltung einer solchen Localkasse selbst in die Hand zu nehmen. Im übrigen hat ja in allen Fällen die Oberkasse das Recht der Controle, und der Vorstand der Localkasse wird, zumal bei Beiträgen der Arbeitgeber und Gemeinden, nicht leicht aus Leuten bestehen können, welche die einfachen Geschäfte einer Sammelkasse nicht zu führen verstünden. Zur bessern Controle des einzelnen Falles stehen außerdem die örtlichen Behörden und das Gewerbeschiedsgericht zur Verfügung.

Ohne hier weiter ins Detail gehen zu wollen, treten wir schließlich noch

an die Frage heran, wie sich das Haftpflichtgesetz zu einer solchen allgemeinen Arbeiterversicherung verhalten wird. Das Haftpflichtgesetz braucht nicht mit dieser Organisation verquickt zu werden. Diefelbe ist Veranlassung einerseits die Wohlthaten des Gesetzes auf die andern, bisher nicht von ihm umfaßten Gewerbe auszudehnen, andererseits die bisherigen Nachtheile, Proceffe und ungerichte Ansprüche, zu mildern. Dazu bedarf es einer Abänderung des bestehenden Haftpflichtgesetzes dahin, daß erst bei einem durch eine Thatfache nachweisbaren Verschulden des Arbeitgebers *z.* Haftpflicht begründet wird, und das Verschulden nicht von dem bloßen Ermessen des Richters abhängig bleibt. In einem solchen Falle würde die betreffende Oberkaffe, wie früher ausgeführt worden ist, den Regreß gegen den schuldigen Arbeitgeber haben. Die Haftpflichtproceffe reducieren sich demnach im wesentlichen auf Regreßproceffe der Oberkaffen gegen den Unternehmer wegen fahrlässigen *z.* Verschuldens. Der Arbeiter wird kaum noch den Proceßweg zu beschreiten brauchen, da er auf jeden Fall eine Entschädigung erhält, und die Frage, ob Verschuldung oder nicht Verschuldung vorliegt, nunmehr für ihn ganz untergeordnet ist. Somit ist erreicht, was wir erreichen wollten, daß nämlich der Arbeiter in Zukunft aus dem Streite der Proceffe bleibt. Der Vorstand der Localkaffe, aus deren Guthaben bei der Oberkaffe der Unfall zu begleichen ist, wird nicht wie die Unfallversicherungen, sei es aus Unkenntniß oder aus Gewinnrückfichten, dem Arbeiter Unbilliges zumuthen, noch wird dieser leicht übertriebene Forderungen stellen, wenigstens wird er dafür im Kreise seiner Berufsgenossen keine Unterstützung finden, wie dies früher stets der Fall war. Eine Einigung wird fast immer zu ermöglichen sein, andernfalls ist der Arbeiter an das Gewerbeschiedsgericht zu verweisen.

Der vorgeschlagenen Einschränkung des Haftpflichtgesetzes entspricht auf der andern Seite eine Erweiterung desselben. Dasselbe muß allmählich auf alle gewerblichen Unternehmungen, also auch auf die Landwirthschaft, auf alle Baugewerbe, ja selbst auf den Handel und auf alle Transportgewerbe ausgedehnt werden. Das bisherige Gesetz belastet einzelne Gewerbe in ungleicher Weise und führt daher zu Ungerechtigkeiten. Wenn nach einem Beispiele, das der gewerblichen Zeitschrift entlehnt ist, beim Aufziehen eines Baumwollenballens das Seil bricht und ein Arbeiter erschlagen wird — die Umstände erlauben die Annahme, das Seil sei möglicherweise unzuverlässig gewesen —, so ist der Unternehmer haftpflichtig, wenn er Spinnereibesitzer ist; ist er aber Schiffer, Spediteur, Baumwollenhändler, so hat der Geschädigte oder dessen Hinterbliebenen nur Anspruch auf Unterstützung aus der Ortsarmenkaffe. Die Beiträge zu dieser sind für Spinner, Händler, Rheder gleichmäßig; ungleichmäßig ist allein für den Spinner die Verantwortlichkeit, deren Zuschreibung im Zweifelsfalle in weitestgehender Weise nach § 6 des Haftpflichtgesetzes dem Ermessen des Richters

anheingestellt ist. Der Arbeiter vollends, der vielleicht jahrelang in einer Fabrik gesponnen, aber aus irgend einem Grunde veranlaßt worden ist, am Hasen Arbeit zu suchen und am Lagerhause des Baumwollenhändlers von dem erwähnten Unfalle betroffen wird — gestern hätte er Anspruch auf volle Versorgung gehabt, heute nicht mehr. Die Praxis der Gerichte in Haftpflichtsachen hat bisher ergeben, daß die Zumessungen im allgemeinen für den Arbeiter zu reichlich ausgefallen sind. Für diejenigen Fälle des gröbren und thatsächlichen, concreten Verschuldens, welche wir nunmehr dem Richter für Haftpflichtsachen übrig gelassen haben, hat diese Praxis allenfalls Berechtigung. In andern Fällen ist es Axiom, daß ein Unfall nicht zur Bereicherung führen, ja daß niemals der wirkliche Schaden so gedeckt werden darf, daß das Interesse an der Abwendung des Schadens irgend abnehmen könnte. Da in den seltensten Fällen eine völlige Hilfs- und Erwerbslosigkeit der Geschädigten eintritt, dieselben vielmehr, gestützt auf eine gesicherte Rente, immer noch irgend etwas verdienen können, so würden als Maxima der Entschädigungen zu empfehlen sein: ein Drittel des Betrages der bisherigen Erwerbsfähigkeit oder der Beeinträchtigung derselben bei gröberm Selbstverschulden, zwei Drittel bei den gewöhnlichen Unfällen, drei Viertel bei den regreßfähigen Haftpflichtfällen und bei höherer Gewalt.

In dem Lohne des Arbeiters liegt, wenigstens bei den gegenwärtigen Lohnverhältnissen, nicht der durchschnittliche Ersatz für alle seine Bedürfnisse, also auch nicht für seine Versicherung, während dies doch theoretisch gefordert werden müßte. Aus diesem Grunde haben sich auch in den großen Etablissements die Unternehmer durch regelmäßige und nicht unerhebliche Beiträge für Wohlthätigkeits- und Versicherungszwecke des Arbeiters angenommen. Wenn nun die Gemeindefassen schon ein Interesse haben, wegen des Unterstützungswohnstizes und der Armenlasten ihrerseits das allgemeine Arbeiterversicherungswesen pecuniär zu unterstützen, um wie viel mehr der Arbeitgeber, welcher den directen Vortheil hat! Diese Beiträge sind keine Almosen, und es muß vermieden werden, sie als solche aufzufassen, denn überall, wo die Wohlthätigkeit sich in Almosen kundgiebt, ist die Bevölkerung kraftlos, ausgeartet und lasterhaft. Das Heilbringende der Versicherung ist nicht allein die materielle Hilfe, die gewährt wird; auch der moralische Vortheil, welcher aus dem energischen Gefühle der persönlichen Verantwortlichkeit heraus dem Arbeiter erwächst, ist volkwirtschaftlich nicht hoch genug anzuschlagen. „Die allgemeine Militärpflicht,“ sagt Hiltrop, „hat die Selbständigkeit des Staates, die Schulpflicht die geistige Bildung seiner Angehörigen geschaffen, die Versicherungspflicht entreißt dieselben dem Proletariat durch ihre Arbeit.“ Wenn nun durch die Staatsgewalt alles geschieht, was geeignet ist, die Industrie zu fördern, und der Staat selbst eine große Orga-

nisation zum Heile der Arbeiterbevölkerung ins Leben rufen will, dann ist es nicht mehr eine Aufgabe der Wohlthätigkeit, sondern eine Forderung der Pflicht für alle Arbeitgeber, die Verwirklichung eines so segensreichen Zieles mit allen Kräften zu erstreben. Eine Industrie, welche nicht im Stande ist, ihren Arbeitern die Lebensbedürfnisse — und dazu gehört auch die Sicherung der Zukunft des Arbeiters — zu gewähren, hat kein Existenzrecht, denn nicht der gesellschaftliche Pauperismus, sondern der Wohlstand der Gesellschaft ist der Zweck aller gewerblichen Thätigkeit.

## Zur Geschichte Sachsens in den Jahren 1866 und 1870.\*)

### 1.

Der ungenannte Verfasser eines „Beitrags zur Geschichte der sächsischen Politik“ im 34. Bande der „Preussischen Jahrbücher“ (Novemberheft 1874) glaubt zu wissen, daß die Zeit der preussisch-sächsischen Friedensverhandlungen im Sommer 1866 größtentheils ausgefüllt worden sei durch Hin- und Herreden über eine Verzichtleistung der Dynastie auf den sächsischen Thron, und daß Graf Bismarck den Bevollmächtigten des Königs Johann sofort bessere Bedingungen in Aussicht gestellt habe, wenn ein Wechsel der Dynastie eintrete.

Beide Angaben sind irrtümlich, und zwar darf zum Beweise des Irrthums auf die damalige Mittheilung des einen dieser Bevollmächtigten, des vormaligen Gesandten Grafen Hohenthal (der andere Bevollmächtigte war der Staatsminister Frhr. v. Friesen), an ein dem Ersteren nahe verwandtes Mitglied des preussischen Herrenhauses Bezug genommen werden, zufolge welcher Graf Bismarck nach den ersten Begrüßungsworten, die er an die sächsischen Friedensunterhändler richtete, wörtlich folgendes geäußert habe: Preußen habe einen Fehler begangen, als es zu Nikolsburg in die Erhaltung des sächsischen Staatswesens willigte; nachdem aber dieser Fehler einmal gemacht sei, werde man

\*) Von dem früheren sächsischen Staatsminister Freiherrn von Friesen ist kürzlich unter dem Titel „Erinnerungen aus meinem Leben“ eine Darstellung des Antheils erschienen, den der Genannte an der politischen Geschichte Sachsens in den letzten 40 Jahren genommen hat. Wir gedenken das Buch, sobald es unsre Zeit gestattet, zum Gegenstande einer Besprechung zu machen, als deren Vorläufer der Abdruck der obenstehenden beiden Aufsätze dienen mag, die bereits vor sechs Jahren niedergeschrieben, von dem Verfasser aber erst jetzt infolge der Veröffentlichung des genannten Werks uns zur Verfügung gestellt wurden.

D. Reb.